Gemeinde Epfendorf
Landkreis Rottweil

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung der gemeindlichen Turn-, Fest- und Mehrzweckhallen

A) BENUTZUNGSORDNUNG

§ 1
Zweckbestimmung, Allgemeines

1) Gemeindehallen kann benutzen, wer eine allgemeine oder eine Einzel-Erlaubnis der Gemeindeverwaltung besitzt. Belegungspläne sind grundsätzlich zu beachten. Im übrigen dient die Gemeindehalle Epfendorf und die Turn- und Festhalle Trichtingen auch dem Sportunterricht der hiesigen Schulen. Insofern gilt die Benutzungsordnung auch für die Schule.
2) Die Benutzungsordnung ist für alle Nutzer verbindlich, die sich in den Hallen einschließlich ihrer Nebenräume und Außenanlagen aufhalten.
Mit dem Betreten der Grundstücke und der Hallen unterwerfen sich die Benutzer, Zuschauer und Gäste den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, sowie allen sonstigen Anordnungen der Gemeinde Epfendorf.

§ 2
Überlassung der Hallen

1) Die Benutzung der Hallen durch die Schule für den Schulsport, sowie der Vereine und sonstigen Veranstalter für den Trainingsbetrieb erfolgt im Rahmen eines Belegungsplans, der von der Gemeinde Epfendorf im Benehmen mit den Beteiligten aufgestellt wird. Der Belegungsplan ist in einen Sommer- und Winterplan aufgegliedert, wobei der Sommerplan den Zeitraum vom 01. April bis 30. September und der Winterplan den Zeitraum vom 01. Oktober bis 31. März umfaßt.
2) Anträge auf Überlassung der Hallen für sonstige Veranstaltungen (Vereinsfeste und dergleichen) sind bei der Kultur- und Sportgemeinschaftssitzung oder zumindest möglichst frühzeitig, beim Bürgermeisteramt Epfendorf zu stellen. Anträge müssen genaue Angaben über den Veranstalter, die Art und die Zeitdauer der Veranstaltung enthalten. Die Hallen dürfen erst benutzt werden, wenn die Genehmigung vom Bürgermeisteramt vorliegt und der Mietvertrag abgeschlossen ist.
3) Soweit zu einzelnen Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen und Genehmigungen (z.B. Schankerlaubnis, Sperrstundenverkürzung, GEMA, usw.) erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und Verantwortung zu veranlassen. Der Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden Feuer-, Sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeiliche Vorschriften und Regelungen verantwortlich. *[Einhaltung Jugendschutzgesetz, Bestuhlungspläne, etc.]*

§ 3
Ordnungsvorschriften

1) Räume, Einrichtungen und Geräte der Hallen sowie Außenanlagen sind schonend zu behandeln.
2) In den Umkleideräumen ist auf Ordnung und Sauberkeit besonders zu achten. Die Duschen dürfen nur nach Beendigung des Übungs- bzw. Spielbetriebs im notwendigen Rahmen benutzt werden.
3) Der eigentliche Hallenboden darf bei Sportbetrieb nur mit gut gereinigten, nicht abfärbenden Turn- und Sportschuhen mit hellen Sohlen betreten werden. Diese sind erst in den Umkleidekabinen anzuziehen. Nicht verwendet werden dürfen Schuhe mit Stollen, Noppen, Spikes und Hallen-Spikes.
4) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
5) Beim Sportbetrieb ist das Rauchen in allen Räumen untersagt.
6) Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Schleifen von Turngeräten und Matten ist nicht gestattet. Bewegliche Geräte sind nach Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen. Verantwortlich hierfür ist die aufsichtsführende Person.
7) Die Anlagen der Heizung, Beschallung und Lüftung dürfen nur vom Hausmeister oder einer vom Bürgermeisteramt zugelassenen Person bedient werden.
9) Wird die Halle vor Ablauf der vorgesehenen Zeit verlassen so ist der Hausmeister rechtzeitig zu verständigen. Wenn auf zugeteilte Übungszeiten verzichtet wird, ist ebenfalls der Hausmeister rechtzeitig zu benachrichtigen.

10) Während des Sportbetriebs dürfen Getränke und Nahrungsmittel nur im Foyer-, Eingangs- oder Tribünenbereich eingenommen werden.
11) Die abendliche Benutzung der Hallen beim Übungs- oder Sportbetrieb endet einschließlich Duschen und Umkleiden um 22.30 Uhr.
12) Nach Veranstaltungen sind der Hallenboden besenrein, sämtliche benutzten Nebenräume, Küche, Umkleidekabinen und WC´s naß gereinigt, zu übergeben. Die verwendeten Einrichtungsgegenstände sind aufzuräumen. Die ordnungsgemäße Rückgabe der gesamten Halle bestätigt der Hausmeister. Werden die Arbeiten nicht ordnungsgemäß ausgeführt, kann die Gemeinde veranlassen, daß dies auf Kosten des Veranstalters geschieht.
13) Der anfallende Abfall ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Werden bei einer Veranstaltung die vorhandenen Müllgefäße verwendet, so werden diese auf Kosten des Veranstalters entleert.
14) Bei Veranstaltungen, die eine Bestuhlung erfordern, ist der Hallenboden pfleglich zu behandeln, bzw. sind notfalls geeignete Unterlagen anzubringen. Nach der Veranstaltung sind die Tische und bei Bedarf auch die Stühle naß zu reinigen.
15) Beschädigungen oder Unregelmäßigkeiten sind umgehend dem Hausmeister zu melden.
16) Wer gegen diese Hausordnung verstößt oder sich Anordnungen des Hausmeisters widersetzt, kann von der Gemeindeverwaltung aus der Gemeindehalle/-raum oder vom Grundstück verwiesen werden. Die Gemeindeverwaltung behält sich vor, (zeitlich begrenzte) Benutzungsverbote für Vereine oder Einzelpersonen auszusprechen, wenn diese Benutzungsordnung oder einzelne Vorschriften nicht beachtet werden.

§ 4
Verhalten in den Hallen

1) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.
2) Beleuchtung und Heizung, sowie Wasser sind sparsam zu verwenden.
3) Aus Sicherheitsgründen dürfen Ein- und Ausgänge (Rettungswege und Notausgänge) nicht verstellt werden. Der Veranstalter sorgt auch dafür, daß eine Zufahrt für Rettungsfahrzeuge zum Gebäude freigehalten wird.

§ 4 a
Badebetrieb

1) Die Kleinschwimmhalle kann Jedermann zu den festgesetzten Zeiten besuchen. Ausgeschlossen sind Epileptiker, Betrunkene und Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoss erregeneden oder ansteckenden Krankheiten.
2) Noch nicht schulpflichtige Kinder werden nur in Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson zugelassen.
3) Die Benutzung ist gebührenpflichtig. Die Gemeinde setzt die jeweilige Badegebühr fest. (Siehe B Entgeltordnung)
4) Nichtschwimmern ist der Zutritt nur unter Aufsicht gestattet.
5) Vor Betreten der Kleinschwimmhalle muß sich Jedermann duschen und seinen Körper reinigen. Die Duschen sind sparsam zu verwenden und nach Gebrauch wieder abzustellen.
6) In der Kleinschwimmhalle muß eine Bademütze getragen werden.
7) Es ist ausdrücklich verboten,
a) ins Becken zu springen. Die Gemeinde haftet nicht für Badeunfälle. Die Benutzung der Kleinschwimmhalle erfolgt - auch für Nichtschwimmer - auf eigene Gefahr;
b) Wasserball oder ähnliches zu spielen;
c) zu lärmen und zu spritzen;
d) andere Badegäste zu belästigen, in das Becken zu stoßen und unterzutauchen.

§ 5
Allgemeine Schließzeiten

1) Die Gemeindehallen sind regelmäßig zu folgenden Zeiten für den Übungsbetrieb geschlossen:
<u>Hallen Epfendorf und Trichtingen</u>
- die ersten vier Wochen in den Sommerferien
- vom 23.12. bis einschließlich 06.01.
- von Gründonnerstag bis einschließlich Ostermontag
- von Pfingstsamstag bis einschließlich Pfingstmontag
- an Sonn- und Feiertagen

Albblickhalle Harthausen:
- in den Handwerkerferien (drei Wochen)
- vom 23.12. bis einschließlich 06.01.
- von Gründonnerstag bis einschließlich Ostermontag
- von Pfingstsamstag bis einschließlich Pfingstmontag
- an Sonn- und Feiertagen

2) In der Karwoche werden keine Veranstaltungen zugelassen.
3) An folgenden Tagen werden die Hallen nicht für Veranstaltungen vermietet:
- Neujahr
- Heiligabend
- Allerheiligen

§ 6

Verlust von Gegenständen und Fundsachen

Die Gemeinde Epfendorf haftet nicht für den Verlust und die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld und Wertgegenständen und sonstigem privatem Vermögen der Benutzer und Gäste, sowie mitgebrachten Sachen. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich der Halle abgestellten Fahrzeuge.
Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Meldet sich der Verlierer nicht innerhalb von 3 Monaten, werden die Fundsachen bei der Gemeindeverwaltung Epfendorf verwahrt. Über die Fundsachen wird dann nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 7

Haftung und Haftungsausschluß

1) Die Gemeinde Epfendorf überläßt den Vereinen und sonstigen Benutzern die Halle und Geräte in dem Zustand, in welchem sie sich befinden.
Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, die Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen; er muß sicherstellen, daß schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
2) Der Benutzer stellt die Gemeinde Epfendorf von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
Die Räum- und Streupflicht der Zugänge und Außenanlagen obliegt in den Wintermonaten beim Trainingsbetrieb der Gemeinde Epfendorf. Bei Veranstaltungen und Festen dem Veranstalter.
Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Epfendorf und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Epfendorf und deren Bedienstete oder Beauftragte.
Der Benutzer hat auf Verlangen nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
3) Der Benutzer/Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Epfendorf an den überlassenen Einrichtungen und Geräten, sowie Zugangswegen und Außenanlagen durch die Benutzung entstehen. Der Abschluß einer entsprechenden Versicherung bleibt dem jeweiligen Veranstalter überlassen.
Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung zu melden.
4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Epfendorf für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

§ 8

Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der Hallen wird ein Entgelt nach Maßgabe des Abschnitts B in seiner jeweils gültigen Fassung erhoben.

B) ENTGELTORDNUNG

§ 9

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Epfendorf erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für den Betrieb (Unterhaltung, Reinigung, Heizung, etc.) Benutzungsgebühren als privatrechtliche Entgelte für die Benutzung folgender gemeindlicher Einrichtungen:

* Gemeindehalle Epfendorf (406 qm)
* Albblickhalle Harthausen (630 qm)
* Turn- und Festhalle Trichtingen (220 qm)
* Gemeinderaum Talhausen (73 qm)

§ 10
Entgeltpflichtiger

Entgeltpflichtiger ist der jeweilige Benutzer (Antragsteller). Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 11
Entstehung und Fälligkeit der Miete

Die Mietschuld entsteht mit der Genehmigung oder Bestätigung einer Veranstaltung durch das Bürgermeisteramt. Mit der Bekanntgabe der Entgeltrechnung wird die Miete fällig. Wird ein festgesetzer Veranstaltungstermin kurzfristig oder unbegründet zurückgenommen, wird das hälftige Benutzungsentgelt erhoben.

§ 12
Ausnahmen

1) Ein Entgelt wird derzeit nicht erhoben für den laufenden Übungsbetrieb.
2) Für die örtlichen Kirchengemeinden werden die Bestimmungen für die Vereine sinngemäß angewandt.
3) Die Gemeindeverwaltung kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 13
Miethöhe

1) Die Veranstaltungen werden in vier Kategorien eingeteilt:

Kategorie 1:
Sportliche, kulturelle und gesellige Veranstaltungen örtlicher Vereine und als gemeinnützig anerkannter Vereinigungen, die mit eigenen Kräften gestaltet werden und ausschließlich den Zielsetzungen des Vereins dienen und die Gewinnerzielungsabsicht nicht im Vordergrund steht. Auch private Feste von Einheimischen (nicht Gewerbe).

Kategorie 2:
Sportliche, kulturelle und gesellige Veranstaltungen örtlicher Vereine und als gemeinnützig anerkannter Vereinigungen, die mit eigenen Kräften gestaltet werden und bei denen die Gewinnerzielungsabsicht im Vordergrund steht (außer Disco und Tanzveranstaltung).

Kategorie 3:
Sportliche, kulturelle und gesellige Veranstaltungen örtlicher Vereine und gemeinnützig anerkannter Vereinigungen rein kommerzieller Art, die mit fremden Kräften veranstaltet werden.

Kategorie 4:
Sonstige Veranstaltungen

2) Entgelthöhe (Nettobeträge in Euro):

Halle	**Kat. 1**	**Kat. 2**	**Kat. 3**	**Kat. 4**
Epfendorf	175	250	300	400
Trichtingen	125	150	200	265
Talhausen	50	75	100	135
Harthausen	225	300	375	500

*Harthausener Ortsvereine/private Einheimische zahlen in Kat. 1 nur 175 €
* bei Benutzung der 1/2 Halle fallen 2/3 der jeweiligen Gebühr an

<u>Gebühr bei reiner Foyerbenutzung in der Albblickhalle (inkl. Küche und WC):</u>

Foyer	50	75	100	150

Diese Gebühren enthalten die Benutzung sämtlicher Räume (außer bei reiner Foyerbenutzung in der Albblickhalle) und Einrichtungsgegenstände (Lautsprecheranlage, Bühne, Bestuhlung, etc.). Ferner enthalten sind alle Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Heizung).

3) Gebühr bei Mehrtagesveranstaltungen:
Erster Tag: 100 % der jeweiligen Gebühr
Zweiter und jeder weitere Tag: 80 % der jeweiligen Gebühr.

4) Zusatzkosten:

Müllentsorgung:
Die Müllgefäße sind mietfrei und werden entsprechend vorgehalten. Bei Benutzung werden den Vereinen die tatsächlich angefallenen Entleerungskosten in Rechnung gestellt.

Reinigung:.
Für die maschinelle Reinigung fallen folgende Kosten an:
In Epfendorf, Trichtingen, Harthausen: 50 €.
Darüber hinausgehende, notwendige Reinigung wird nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

Weitere Kostenersätze:
Für die angefallenen Telefoneinheiten: 0,25 €/Einheit.
Für beschädigte oder entwendete Einrichtungsgegenstände: die tatsächlichen Wiederbeschaffungs- oder Instandsetzungskosten.

Für beschädigte Bauteile oder Außenanlage: tatsächliche Wiederbeschaffungs- oder Instandsetzungskosten.
Brandwache: Die Gebührenhöhe bemisst sich nach der jeweils geltenden Feuerwehrkostenersatzsatzung der Gemeinde.
5) Für die Albblickhalle ist zu den jeweiligen Entgelten die gesetzliche Mehrwertsteuer in ihrer jeweils gültigen Höhe hinzuzurechnen, soweit an umsatzsteuerpflichtige Endnutzer vermietet wird.
6) Benutzungsgebühren Lehrschwimmbecken Epfendorf (für Duschen und Baden):
a) Erwachsene und Jugendliche mit eigenen Einkünften:
1,50 €
b) Kinder und Jugendliche ohne eigene Einkünfte:
1,00 €

§ 14
Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeindehallen hat der Gemeinderat am 04.07.1997 beschlossen.
Sie tritt am 11.07.1997 in Kraft.

Epfendorf, den 07.07.1997
gez.,
Hargina
Bürgermeister

Die Euro-Sätze wurden in der Gemeinderatssitzung vom 19.10.2001 beschlossen und traten zum 01.01.2002 in Kraft!